

**Anlage zur 10. Niederschrift des
Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
vom 15.03.2012 zu**

**Tagesordnungspunkt 5
§ 5 Abs. 2 Waffengesetz, Buchstabe 2**
Anfrage der SPD-Fraktion
101.17.305

Wir fragen den Magistrat:

Wie stellt der Magistrat sicher, dass § 5 Abs. 2, Buchstabe 2 Waffengesetz eingehalten wird?

Wie stellt der Magistrat sicher, dass entsprechende Personen auch nicht über den Umweg von Schützenvereinen, Jagdvereinen und Reservistenvereinigungen der Bundeswehr legal Waffen erwerben und führen dürfen?

Ist sichergestellt, dass bestehende waffenrechtliche Genehmigungen überprüft werden, ob sie den oben angeführten Bestimmungen entsprechen, insbesondere auch vor 2002 erteilte Genehmigungen. Hat der Magistrat Kenntnis von entsprechenden Initiativen der Waffenbehörden in Bremen und deren Ergebnissen?

Antwort von Bürgermeister Kaiser

Ja, wenn das alles immer so schwarz weiß wäre, wäre es wahrscheinlich tatsächlich ziemlich einfach, aber ich werde Ihnen mal kurz vortragen, was wir tun und ob das dann immer sozusagen zu 100 Prozent erfüllbar ist in der Frage, dass es dadurch verhindert wird, das kann ich natürlich nicht beantworten, weil leider ist das Umdenken im Kopf nicht immer Bestandteil irgendeines Vorgehens, hätt ich beinahe gesagt, also d. h. wir können es nicht absolut feststellen, aber wir haben ein Verfahren und dieses Verfahren will ich Ihnen kurz vorstellen und dann können Sie sich dazu Gedanken machen, was dazu oder ob das dazu geeignet ist oder nicht. Ich sage mal aus meiner Sicht ja. Ich würde nochmal zwei Punkte voran stellen. Das eine ist, der Herr Sprafke hat sich in seiner Anfrage im Prinzip auf einen einzigen Abschnitt bezogen, der sich damit beschäftigt nämlich die Frage, inwieweit eine Zuverlässigkeit gegeben ist bei dem Waffenbesitz, hat aber noch nichts mit Waffenschein zu tun, sondern Waffenbesitzkarte ist nochmal etwas anderes als Waffenschein, aber davon ab, er bezieht sich in diesem Falle tatsächlich auf die Frage inwieweit Mitglieder einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine ziemlich klare Aussage. Aber das ist es nicht nur alleine, sondern dazu gehören auch, inwieweit Personen, eine andere Nummer aber gleicher Paragraph, eine Nummer, Mitglieder in einem Verein sind, nach dem Waffenvereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten sind, das ist ein Stückchen weiter, und der nächste, inwieweit denn in den letzten fünf Jahren möglicherweise diese Person sich mit solchen Themen beschäftigt hat, die sich in den Rechtsextremismus oder im Extremismus insbesondere abspielen. Was machen wir? Wir prüfen im Prinzip ja unterschiedliche Bestandteile unter anderem auch die persönliche Zuverlässigkeit. In dem Punkt werden erst mal drei Punkte angesprochen. Das erste ist, es wird eine zentrale Auskunft eingeholt beim Bundeszentralregister in der Hinsicht, inwieweit dort möglicherweise Erkenntnisse vorliegen, die die Punkte, die ich eben angesprochen habe, beinhalten. Zweitens wird eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gezogen, inwieweit dort Erkenntnisse vorliegen, und dann wird noch mal zusätzlich bei der örtlichen Polizeidienststelle nachgefragt, sprich hier bei uns in Kassel, ob den dort wiederum Dinge bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass möglicherweise entsprechendes Hintergrundpotenzial vorhanden ist, was diese Frage Rechtsextremismus betrifft.

Wenn das soweit erst mal abgeklärt ist und sich daraus sicher ergibt, dass es kein Problem gibt, dann geht es in einen nächsten Prüfschritt. Wenn allerdings dann schon nicht ganz klar die Erkenntnisse vorhanden sind, die dazu führen, dass man es versagen kann, dann wird zusätzlich noch mal beim Landesverfassungsschutz nachgefragt, ob dort wiederum Erkenntnisse vorliegen, die es denn erlauben, entsprechend keine Waffenbesitzkarte auszugeben. Wenn also einer von diesen vier Punkten nicht erfüllt ist, gibt es im Prinzip auch keinen Waffenbesitz. Auf die Frage zwei, inwieweit ein Umweg möglich ist, grundsätzlich gibt es keine Notwendigkeit oder keine Möglichkeit das zu umgehen, denn alleine die Tatsache, ob ich in einem Verein sozusagen verankert bin in Form einer Mitgliedschaft, begründet das noch nicht, sondern allerhöchstens wird damit ein Bedürfnis sozusagen erst mal zum Ausdruck gebracht, aber es ist dadurch auch noch nicht begründet. Das heißt, die Begründung inwieweit denn tatsächlich die Notwendigkeit zum Waffenbesitz dann wiederum deutlich wird, wird über die Frage der persönlichen Zuverlässigkeit entsprechend zusätzlich geprüft und da gilt dann wieder der erste Punkt, wenn das also nicht, sagen wir mal, nachgewiesen werden kann, ist dann eben in Bezug auf die Frage des Waffenbesitzes, Zuverlässigkeit und Eignung gemeinsam denn erst Voraussetzung eine Waffe dann besitzen zu dürfen. Und das machen wir nicht nur einmal, sondern das machen wir regelmäßig in einer sogenannten Regelüberprüfung, alle drei Jahre findet diese statt. Und das, was Sie ansprechen, bedeutet jetzt seit 2002 beispielsweise, das rein nicht nur theoretisch, sondern faktisch in den letzten zehn Jahren oder neun Jahren im Prinzip wenigstens zwei Mal, wenn nicht gar drei Mal, schon dieser Prüfungsweg eingeschlagen wurde. Und das ist übrigens jedes Mal wieder derselbe, also das, was ich angesprochen habe, Auskunft aus dem Zentralregister, Auskunft beim Verfassungsschutz und dergleichen mehr, wird regelmäßig wieder wiederholt. Und die letzte Frage, die Sie gestellt haben, ob denn der Magistrat Kenntnis hätte bezogen auf die Waffenbehörde in Bremen, erstens, der Magistrat wird damit nicht belastet, weil es ist ausschließlich in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, weil er sozusagen die Zuständigkeit hat, aber das sei nur dahin gestellt. Da kann man nur festhalten die Bremer haben das von uns. Also andersrum, ja, wir haben Kenntnisse darüber, wie Bremen das macht, weil die das genauso machen wie wir. Das wär meine Antwort.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonaufzeichnung
gefertigt von Andrea Turski
am 19.03.2012
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verschicken an : Fraktionen und Fraktionslose
 Vorsitzende(r)
 Dezernent(in)